

Aktuelle Informationen für Besucher von Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld:

Ab dem 8. Juni 2020 werden in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld Besuche in dem **gesetzlich vorgesehenen Mindestumfang (eine Stunde/ monatlich)** gewährt.

Besuche sind **bis einschließlich 02. August 2020** von

- Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr und
- Samstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr möglich.

Die Besuchszeiten ändern sich **ab dem 03. August 2020** und Besuche sind dann von

- Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 12.45 Uhr bis 15.15 Uhr und
- Samstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr möglich.

Besuchern wird der Zutritt in die Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld nur gewährt, wenn Sie

- aktuell keine Atemwegsprobleme, Fieber, Husten, Halsschmerzen, Geruchs- oder Geschmacksstörungen haben
- nicht innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer Person hatten, bei der eine Covid-19-Erkrankung vorliegt oder bei der ein konkreter Verdacht einer Covid-19-Erkrankung noch nicht vollständig ausgeräumt ist
- sich nicht innerhalb der letzten 14 Tage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben (ausgenommen sind Aufenthalte in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland)
- bei der kontaktlosen **Fiebertemperaturmessung ein Wert von 37,5 Grad Celsius** nicht überschritten wird

Gleichzeitig werden folgende Schutzmaßnahmen getroffen, um Infektionsrisiken zu verringern:

- Zum Besuch kann immer **nur eine Person** zugelassen werden. Ein zugelassener Besucher darf ein Kind unter 14 Jahren mitbringen.
- Die Besucher haben grundsätzlich **während des gesamten Aufenthalts** in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld (nicht nur während der Besuchszeit) eine **Mund-Nasen-Maske** zu tragen. Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren.
- Grundsätzlich finden alle Besuche unter Verwendung einer undurchlässigen **Trennscheibenvorrichtung** statt.
- Der **Mindestabstand von 1,5 Metern** sind im gesamten Anstaltsbereich (auch schon vor der Torwache) strikt einzuhalten.
- Die **Übergabe von Getränken oder Speisen** ist nicht zulässig.

Bei **Nichtbeachtung der Schutzmaßnahmen** kann die Besuchszulassung **widerrufen** werden.